

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 214/11 B

L 6 AS 2194/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 37 AS 2456/10 (SG Düsseldorf)

1. ,
2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen,
Heinrich-von-Stephan-Straße 6a, 51373 Leverkusen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 2011 - L 6 AS 2194/10 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger begehren von dem Beklagten die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, insbesondere unter Einbeziehung von Unterstützungsleistungen an die in Usbekistan lebende Mutter des Klägers zu 1 sowie von Bedarfen ihrer Kinder. Das SG Düsseldorf hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.11.2010 abgewiesen. Die hiergegen eingelegten Berufungen der Kläger hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 14.7.2011 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihnen jeweils am 14.9.2011 zugestellten Urteil, haben die Kläger mit einem von ihnen selbst verfassten Schreiben vom 29.9.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Kläger ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

